



Wichtige Fakten zur ZGB-Revision

(gültig seit 1. Januar 2013)

Seit 1. Januar 2013 gibt es keine Vormundschaftsbehörden mehr. An ihrer Stelle wirken die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) als Fachbehörden. Weitere wichtige Neuerungen:

A Fürsorgerische Unterbringung (bisher Fürsorgerischer Freiheitsentzug oder FFE)

1. Voraussetzungen:

- Psychische Störung (ICD-10 Klassifikation mit Klassen F 00 bis 99; falls möglich ist die Klassifikationsnummer in der Einweisungsverfügung genau zu bezeichnen) oder
- geistige Behinderung (Kategorie F7 gemäss der ICD-10 Klassifikation)

und

- nötige Behandlung oder Betreuung kann nicht anders erfolgen
(Verhältnismässigkeit; z.B. gegeben bei Suizidalität, wahnhaften Verfolgungsängsten, ausgeprägter und anhaltender körperlicher Aktivität und Erregung, akuter Psychose, Schizophrenie mit paranoid-wahnhaften Erlebnissen, Alkohol- und Drogenkonsum als Ursache oder Folge einer psychischen Störung, wahnähnlichen Erscheinungen, schwerer Gefährdung der Gesundheit, Fremdgefährdung – sofern diese nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.)

Die schwere Verwahrlosung rechtfertigt eine Fürsorgerische Unterbringung (FU) nur, falls sie die direkte Folge einer psychischen Störung ist. Unter schwerer Verwahrlosung ist zu verstehen, dass ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, den minimalsten Bedürfnissen in Bezug auf Ernährung und Hygiene nachzukommen. Ohne zwangsweise persönliche Fürsorge in einer Anstalt würde er verhungern, im eigenen Unrat umkommen oder

bestünde offensichtlich die Gefahr einer irreversiblen, schweren gesundheitlichen Schädigung.

Besonders vorsichtig ist die Verhältnismässigkeit der Massnahme bei Kindern zu prüfen.

Gerechtfertigt ist die FU, wenn die Voraussetzungen gegeben sind und andere Kindesschutzmassnahmen wie z.B. Beistandschaft, Obhutsentzug, Sorgerechtsentzug oder eine ambulante Behandlung erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungeeignet erscheinen. Da gerade bei Kindern ein FU sehr einschneidend sein kann, ist gut abzuwägen, ob die Gefährdung des Kindeswohls nicht mit anderen Mitteln beseitigt werden kann. Ein FU ist gerechtfertigt, wenn das Kind mit einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung in seinem Umfeld nicht mehr auf die für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung notwendige Weise geschützt und gefördert wird und sanftere Massnahmen keinen Erfolg hatten. Urteilsfähige Kinder können unabhängig von ihrem Alter gegen den FU-Entscheid vorgehen.

Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen. Die betroffene Person wird wieder aus der Unterbringung entlassen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die betroffene Person oder ihr nahestehende Personen können jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist sofort zu entscheiden.

Der Einweisungsentscheid ist entweder durch einen Arzt oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auszustellen.

2. Unterbringungsentscheide von Ärzten mit selbständiger Berufsausübungsbewilligung

Die im Kanton Thurgau zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte dürfen für maximal sechs Wochen eine Unterbringung zur Behandlung und Betreuung anordnen. Damit nichts vergessen geht, wird für den Entscheid am besten das FU-Formular verwendet:

www.gesundheit.tg.ch/documents/Formular_FU_Fuersorgerische_Unterbringung.pdf

Die Ärztinnen und Ärzte haben die betroffene Person persönlich anzuhören und in ihrem Unterbringungsentscheid mindestens folgende Angaben zu machen:

- Ort und Datum der Untersuchung
- Name der Ärztin bzw. des Arztes
- Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung
- Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde gegen den Unterbringungsentscheid ist innerhalb von 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheides an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirkes, in welchem der Wohnsitz der betroffenen Person liegt, zu richten. Im Kanton Thurgau gibt es für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Die aktuellen Zustelladressen der einzelnen KESB sind auf obenstehendem FU-Formular zu finden.

Ein Exemplar des Unterbringungsentscheides erhält die betroffene Person, ein Exemplar die Einrichtung, welche die betroffene Person aufnimmt, ein Exemplar die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirkes, in welchem die betroffene Person ihren Wohnsitz hat. Die Ärztin oder der Arzt informiert – sofern möglich – eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung der Person und die Beschwerdemöglichkeit.

Ist eine Person, die unter einer psychischen Störung leidet, freiwillig in die Klinik eingetreten, kann sie von der ärztlichen Leitung gegen ihren Willen für maximal drei Tage in der Klinik zurückbehalten werden, wenn:

- sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder
- sie das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

Nach diesen drei Tagen kann die Person die Einrichtung verlassen, sofern kein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt.

Spätestens nach sechs Wochen überprüft die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), ob die Voraussetzungen für die Unterbringung noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.

3. Vorschriften für die Zeit der Unterbringung

- Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Vertrauensperson beiziehen, die sie während des Aufenthalts unterstützt.
- Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung. Hinsichtlich der Behandlung einer psychischen Störung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung entscheidet der Kaskadenvertreter (siehe Seite 6 unter E).
- Hinsichtlich medizinischer Massnahmen bei einer psychischen Störung erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt einen Behandlungsplan. Dieser wird unter Beizug der betroffenen Person und allenfalls ihrer Vertrauensperson schriftlich erstellt. Überdies werden die betroffene Person und ihre Vertrauensperson über Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen von medizinischen Massnahmen, Folgen der Unterlassung der Behandlung sowie alternative Behandlungsmöglichkeiten informiert.
- Falls die betroffene Person dem Behandlungsplan nicht zustimmt, kann der Chefarzt oder die Chefärztin der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:
 1. Ohne die Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
 2. Die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist;
 3. Keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

In Notfällen können zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter notwendige medizinische Massnahmen sofort ergriffen werden. Sofern der Einrichtung bekannt ist, wie die Person behandelt werden will, ist der Wille der Person zu berücksichtigen.

Austrittsgespräche sind zu dokumentieren. Falls eine Rückfallgefahr besteht, versuchen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte Behandlungsgrundsätze für den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung mit der betroffenen Person zu vereinbaren.

4. Nachbetreuung

Falls die betroffene Person nicht in beabsichtigte Massnahmen einwilligt, kann die KESB Folgendes anordnen (die Notwendigkeit wird alle drei Monate überprüft und die Massnahme aufgehoben, sobald sie nicht mehr notwendig ist):

- Weisung hinsichtlich des künftigen Verhaltens;
- Melde- und Rechenschaftspflicht der betroffenen Person gegenüber der Behörde, dem Beistand oder der geeigneten Fachstelle;
- Aufforderung, die ärztlich verordnete medizinische Behandlung, Therapie oder Medikamenteneinnahme einzuhalten;
- Ermächtigung des Beistandes oder der geeigneten Fachstelle zur regelmässigen Kontrolle und Berichterstattung hinsichtlich der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der betroffenen Person sowie der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinischen Behandlung, Therapie oder Medikamenteneinnahme.

B Patientenverfügung (schon für unter 18jährige möglich)

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. In der Patientenverfügung kann eine Vertrauensperson genannt werden, welche über medizinische Massnahmen entscheiden soll. Die Patientenverfügung kann Gesichtspunkte benennen, welche die Ärzteschaft und der gesetzliche Vertreter bei der Ermittlung des mutmasslichen Willens der urteilsunfähigen Person berücksichtigen sollen.

Für die Patientenverfügung ist keine Formvorschrift notwendig, das Dokument muss von der Verfasserin/dem Verfasser lediglich unterschrieben werden. Wichtig: Die Unterschrift sollte alle zwei Jahre erneuert werden, damit klar ist, dass die Verfügung noch dem aktuellen Willen entspricht.

Die Patientenverfügung kann im Kanton Thurgau bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz oder Aufenthalt der betreffenden Person hinterlegt werden. Zudem ist vorgesehen, dass die Existenz der Verfügung auf der Versichertenkarte eingetragen wird.

Die Patientenverfügung ist für Ärztinnen und Ärzte verbindlich. Die Verbindlichkeit von Angaben in der Patientenverfügung kann nur in Frage gestellt werden, wenn:

- Eine Forderung rechtswidrig ist (z.B. aktive Sterbehilfe) oder
- Ein Patient oder eine Patientin etwas einfordert, das medizinisch nicht indiziert bzw. mit den Regeln der medizinischen und pflegerischen Kunst nicht vereinbar ist, oder
- Zweifel bestehen, dass die Verfügung aus freiem Willen zustande gekommen ist oder
- Starke Indizien bestehen, dass die verfügende Person die Ansicht gegenüber dem in der Patientenverfügung bekundeten Willen geändert hat (*aus diesem Grund ist ein Erneuern der Unterschrift alle zwei Jahre dringend zu empfehlen*).

Wird der Patientenverfügung nicht entsprochen, ist im Patientendossier festzuhalten, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wurde.

C Vorsorgeauftrag (erst ab 18 Jahren möglich)

Eine handlungsfähige Person kann mit dem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine Person oder z.B. Pro Senectute mit ihrer Vertretung beauftragen. Es kann sich dabei um einen allgemeinen Auftrag für sämtliche – auch medizinische Bereiche – oder um einen spezifischen Auftrag für einzelne Gebiete handeln.

Der Vorsorgeauftrag kann entweder von A bis Z von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet werden (im Thurgau von Thurgauer Anwälten oder Notaren).

Auf Antrag trägt das Zivilstandsamt die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und wo der Vorsorgeauftrag hinterlegt worden ist, in die zentrale Datenbank Infostar ein.

Die mit der Vertretung beauftragte Person kann den Auftrag ablehnen. Nimmt sie den Auftrag an, kann sie ihn mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kündigen.

Solange die Person handlungsfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen werden (z.B. selbstgeschriebenen Vorsorgeauftrag verbrennen oder öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag vor der öffentlichen Urkundsperson widerrufen).

D Wie können Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kostengünstig erstellt werden?

→ Pro Senectute (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung):

<https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/docupass.html>

→ FMH

<https://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>

→ Rotes Kreuz/Dialog Ethik

<http://patientenverfuegung.redcross.ch>

E Wer entscheidet bei Urteilsunfähigen über medizinische Massnahmen?

Bei Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag: die dort genannte Person;

Ohne Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag:

1. Der Beistand mit Vertretungsrecht im medizinischen Bereich, falls nicht vorhanden
2. Ehegatte/eingetragener Partner, sofern diese Person im gemeinsamen Haushalt lebt oder der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leistet, falls nicht vorhanden
3. Person, die im gemeinsamen Haushalt wohnt und der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leistet (Konkubinats- oder WG-Partner), falls nicht vorhanden
4. Nachkommen, welche der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten, falls nicht vorhanden
5. Eltern, die der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten, falls nicht vorhanden
6. Geschwister, welche der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten.

In folgenden Fällen kann die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) angerufen werden, um eine Vertretungsbeistandschaft zu errichten:

- Ärztin/Arzt ist der Meinung, die Anweisungen der zuständigen Person seien falsch oder gefährden die urteilsunfähige Person;
- mehrere Geschwister sind für die urteilsunfähige Person zuständig und können sich nicht auf eine notwendige Massnahme einigen.

Falls mehrere Personen vertretungsberechtigt sind, dürfen gutgläubige Ärztinnen und Ärzte voraussetzen, dass jede dieser Personen im Einverständnis mit den andern handelt (sofern sie nicht Kenntnis davon haben, dass die vertretungsberechtigten Personen uneinig sind).

In Notfallsituationen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und Interessen der urteilsunfähigen Person (da in solchen Fällen keine Zeit für die Suche nach einer Patientenverfügung, einem Vorsorgeauftrag oder einer vertretungsberechtigten Person bleibt).

Urteilsunfähig sind auch Kinder, die noch so jung sind, dass sie die Lage und Tragweite eines medizinischen Eingriffs nicht erfassen können. Sind Minderjährige bereits

urteilsfähig, sollen sie bei medizinischen Entscheiden – sofern sie das verlangen – ohne Einverständnis der Eltern entscheiden können.

F Sonderregeln für Urteilsunfähige in Heimen

1. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Urteilsunfähigen

Bewegungseinschränkungen sind nur zulässig, falls Gefahr für die Betroffenen oder Dritte besteht oder falls eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens dadurch beseitigt werden muss. Bewegungseinschränkungen müssen verhältnismässig sein (der Zweck der Massnahme muss schwerer wiegen als die Folgen für die betroffene Person). Sie können deshalb nicht ohne weiteres mit mangelndem Personalbestand bzw. den entsprechenden Mehrkosten rechtfertigt werden.

Bei den Bewegungseinschränkungen handelt es sich vor allem um folgende Massnahmen:

- Bettgitter und Schranken
- Fesseln
- Angurten
- Abschliessen von Türen
- Mit Codes gesicherte Türen oder Fenster
- Ausgehverbot
- Isolierung

Wird die urteilsunfähige Person mit Medikamenten ruhiggestellt, gilt obenstehende Zuständigkeit für medizinische Massnahmen (unter E oben). Die betroffene Person muss – ausser in Notsituationen – vor der Bewegungseinschränkung darüber informiert werden, was genau gemacht wird, weshalb das notwendig ist und wie lange es dauern wird.

Die Massnahmen zur Bewegungseinschränkungen sind schriftlich zu protokollieren (Name der anordnenden Person, Zweck, Art, Dauer). Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person (siehe oben E) hat ein Informations- und Einsichtsrecht in das Protokoll. Der Aufsichtsstelle liegen die Protokolle vor. Gegen die Massnahme kann

bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Sitz der Einrichtung vorgegangen werden.

2. Schutz der Persönlichkeit von Urteilsunfähigen in Heimen

Die Wohn- und Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung. Kümmert sich niemand ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- und Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde.

Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegensprechen (wichtiger Grund: z.B. Arzt geographisch zu weit weg und im Notfall nicht erreichbar, gewählte Ärztin ist nicht in der Lage, notwendige Unterstützung zu leisten; betroffene Person hat keine Mittel für überobligatorische medizinische Leistungen).

G Neues Massnahmensystem: Beistandschaften

Neu kann ein Vormund nur noch einem minderjährigen Kind bestellt werden. Für Mündige gibt es keine Vormundschaft und keine Beiratschaft mehr, sondern nur noch verschieden Formen der Beistandschaft. Die möglichen Arten der Beistandschaft unterscheiden sich jeweils durch die Intensität des Eingriffs und können auch miteinander kombiniert werden.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) muss die Art der Beistandschaft festlegen und die Aufgaben der Beiständin oder des Beistandes so präzise wie möglich umschreiben, nach dem Prinzip: „so wenig wie möglich, soviel wie nötig“. Es gibt folgende Formen der Beistandschaft:

- Begleitbeistandschaft

Leichteste Form; begleitende Unterstützung, ohne dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt wird. Voraussetzung: Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person.

- Vertretungsbeistandschaft

Beistand hat jene Angelegenheiten zu erledigen, welche die betroffene Person selber nicht erledigen kann. Diese Art Beistandschaft kann mit einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit für die betroffene Person verbunden werden.

- Vermögensverwaltungsbeistandschaft

Diese Beistandschaft ist dann sinnvoll, wenn eine Person mit ihrem Einkommen umgehen kann und mit den alltäglichen Handlungen und Rechtsgeschäften zurechtkommt, aber über grössere Vermögenswerte verfügt, zu deren Verwaltung sie nicht in der Lage ist. Die KESB hat in der Verfügung anzuordnen, welche Vermögenswerte vom Beistand verwaltet werden.

- Mitwirkungsbeistandschaft

Der Beistand muss bei bestimmten Rechtshandlungen neben der betroffenen Person mitwirken, damit die Rechtshandlungen gültig sind.

- Umfassende Beistandschaft (altrechtliche Vormundschaft)

Die betroffene Person ist nicht mehr handlungsfähig.